



Tätigkeitsbericht der ElCom 2011



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Impressum

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 58 33 · Fax +41 31 322 02 22
info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch

Bilder Raluca Kirschner (S. 5),
Fotoagentur Ex-Press AG (S. 1, 9, 12, 14, 17, 19, 28)
Bild auf Titelseite: Stausee Zerfreila im Valsertal

Auflage 200
Erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache · 6/2012

Inhalt

Über die ECom

5 Aufgaben

7 Organisation und Personelles

Internationales

9 Engpassmanagement

10 Grenzkraftwerke

10 Auktionserlöse

11 Internationale Gremien

11 Internationale Rechtsentwicklung

Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid

12 Transaktion des Übertragungsnetzes

13 Gerichtsentscheide, Definition und Abgrenzung Übertragungsnetz und Wiedererwägungsverfügungen

Versorgungssicherheit

14 Kennzahlen des Schweizer Stromnetzes

18 Systemdienstleistungen

19 Netzverfügbarkeit

19 Marktbeobachtung

20 Energiepolitik

Netzausbau und Netzplanung

21 Mehrjahrespläne

22 Anrechenbare Kosten

Kosten und Tarife

23 Marktsituation

24 Tarifentwicklung 2012

27 Tarife Übertragungsnetz

28 Tarife Verteilnetz

29 Grossverbraucher

Weitere Rechtsfragen

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Netzverstärkungen

Anhang

34 Geschäftsstatistik

34 Statistik Beschwerdeverfahren

34 Sitzungsstatistik

35 Veranstaltungen der ElCom

36 Finanzen

37 Publikationen

Über die ElCom



Die ElCom, von links nach rechts: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Anne d'Arcy, Hans Jörg Schötzau (Vizepräsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Matthias Finger, Aline Clerc und Werner Geiger

Aufgaben

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) hat die Aufgabe, den Schweizerischen Strommarkt zu überwachen und sicherzustellen, dass das Stromversorgungsgesetz (StromVG) eingehalten wird.

Als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde begleitet die Kommission den Übergang der monopolistisch geprägten Elektrizitätsversorgung hin zu einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt.

Dabei hat die ElCom unter anderem die Aufgabe, die Strompreise im Grundversorgungsbereich zu überwachen. Andererseits muss die ElCom sicherstellen, dass die Netzinfrastruktur weiterhin unterhalten und bei

Bedarf ausgebaut wird, um auch in Zukunft die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, besitzt die Kommission umfassende Kompetenzen, unter anderem in folgenden Bereichen:

» Sie kontrolliert die Elektrizitätstarife der festen Endverbraucher (Haushalte und andere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh) sowie all jener Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten. Zudem überprüft sie alle Netznutzungsentgelte. Die Kommission kann ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen untersagen oder bei zu ho-

- hen Preisen Absenkungen verfügen. Sie ergreift die Initiative entweder aufgrund einer Beschwerde, aufgrund eines Gesuchs oder von Amtes wegen.
- » Sie vermittelt und entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem freien Zugang zum Stromnetz. Grossverbraucher (mit Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh) können ab 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen. Kleinkonsumenten werden erst im Jahre 2014 Zugang zum Stromnetz erhalten, sofern diese volle Marktöffnung nicht per Referendum abgelehnt wird.
 - » Sie entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung, die seit dem 1. Januar 2009 den Produzenten von erneuerbarer Energie ausbezahlt wird.
 - » Sie überwacht die Sicherheit der Stromversorgung und den Zustand der Stromnetze.
 - » Sie bestimmt die Verfahren für die Zuteilung von Netzkapazität bei Engpässen in grenzüberschreitenden Leitungen und koordiniert ihre Tätigkeit mit den europäischen Stromregulatoren.
 - » Sie stellt sicher, dass das Eigentum am Übertragungsnetz bis Ende 2012 an die nationale Netzgesellschaft, die Swissgrid AG, übertragen wird (Entflechtung).

Organisation und Personelles

Die ElCom setzt sich aus sieben unabhängigen, vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitgliedern sowie dem Fachsekretariat zusammen. Sie untersteht keinen Weisungen des Bundesrates und ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.

Kommission

Die bisherigen sieben Kommissionsmitglieder der ElCom wurden vom Bundesrat Ende 2011 für die Legislaturperiode 2012 bis 2015 bestätigt. Sie sind von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus. Die Kommission tagt im Durchschnitt einmal monatlich im Plenum. Dazu kommen die Sitzungen der vier Ausschüsse «Preise und Tarife», «Netze und Versorgungssicherheit», «Recht» sowie «Internationale Beziehungen».

Die Kommission setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident:

- » Carlo Schmid-Sutter, Rechtsanwalt und Urkundsperson, Landammann von Appenzell I. Rh.

VizepräsidentInnen:

- » Brigitta Kratz, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen
- » Hans Jörg Schötzau, Dr. sc. nat. ETH, Titularprofessor an der ETH Zürich, ehem. CEO Netze, Handel und Vertrieb der NOK

Mitglieder:

- » Anne d'Arcy, Dr. rer. pol., Professorin für Corporate Governance and Management Control an der Wirtschaftsuniversität Wien
- » Aline Clerc, Ingénieure EPFL Génie rural et environnement, Expertin in der Fédération romande des consommateurs (FRC) in Lausanne
- » Matthias Finger, Dr. en science politique, Professor für Management von Netzwerkindustrien an der EPFL
- » Werner Geiger, Dipl. El.-Ing. ETH, selbständiger Unternehmensberater

Fachsekretariat

Das Fachsekretariat unterstützt die Kommission fachlich und technisch, bereitet die Entscheide der Kommission vor und setzt diese um. Es leitet die verwaltungsrechtlichen Verfahren und führt die erforderlichen Abklärungen durch. Es ist von anderen Behörden unabhängig und untersteht ausschliesslich den Weisungen der Kommission. Administrativ war bis Ende 2011 das Fachsekretariat dem Bundesamt für Energie angegliedert, ab dem 1. Januar 2012 dem Generalsekretariat UVEK. Der Personalbestand des Fachsekretariates blieb mit 34 Mitarbeitenden im Berichtsjahr unverändert.

Geschäftsführer des Fachsekretariates

Renato Tami, lic. iur., Rechtsanwalt und Notar

Sektion Preise und Tarife

(10 Mitarbeitende)

Stefan Burri, Dr. rer. pol.

Sektion Recht

(8 Mitarbeitende)

Nicole Zeller, lic. iur., Rechtsanwältin

Sektion Netze und Europa

(8 Mitarbeitende)

Michael Bhend, Dipl. Ing. ETHZ

Sektion Kommissionssekretariat

(7 Mitarbeitende)

Dario Ballanti, Dr. sc. nat. ETHZ

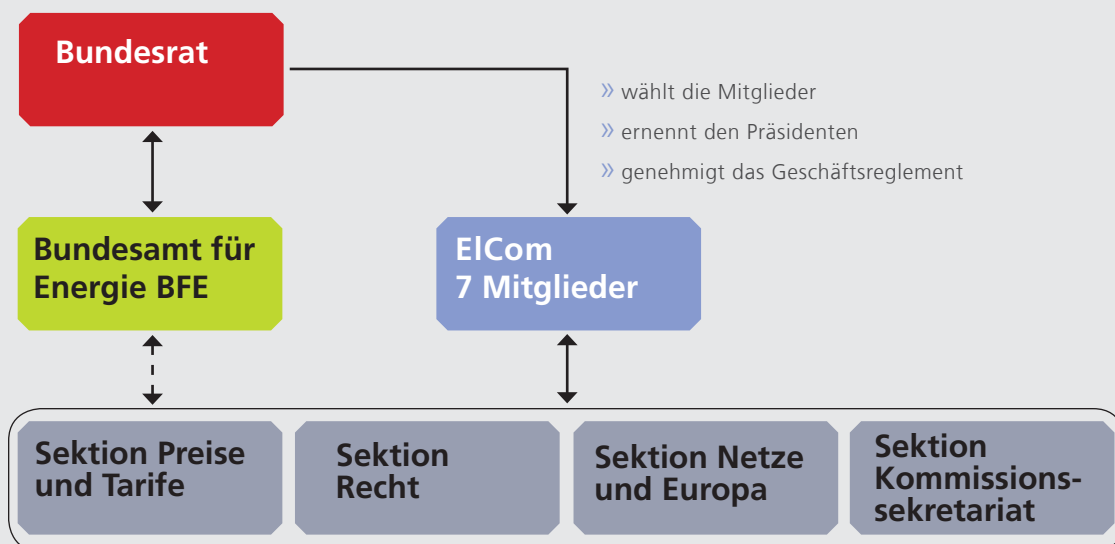


Abbildung 1: Das Organigramm der ECom mit der Angliederung des Fachsekretariates bis Ende 2011 an das Bundesamt für Energie.



Das Grenzkraftwerk Eglisau - Glattfelden.

Engpassmanagement

Die Netzkapazitäten an den Schweizer Grenzen werden nach Kriterien der Netz- und Betriebssicherheit festgelegt und für die Bedürfnisse des Stromhandels optimiert. Sie sind an den Nordgrenzen (FR, DE und AT) konservativ bemessen und werden demzufolge selten aus betrieblichen Gründen gekürzt. Die Kapazitäten an der Südgrenze sind dagegen grosszügig bemessen und unterliegen demzufolge öfter Kürzungen. Die Vergabe der Kapazitäten (Auktion) wurde im Jahr 2011 erstmals durch CASC (Capacity Allocation Service Company) mit Sitz in Luxemburg durchgeführt und basiert auf dem expliziten Verfahren, bei dem die Netzkapazität unabhängig von der Energie ersteigert wird. Die an-

gestrebte Harmonisierung der Auktionsregeln für 2012 an allen Schweizer Grenzen konnte im Dezember 2011, bis auf die Kürzungsregelung, erfolgreich abgeschlossen werden. Dieser Unterschied bei den Kürzungen bleibt aufgrund der unterschiedlichen Kapazitätsfestlegung bis auf Weiteres bestehen. Aufgrund eines auslaufenden Langfristvertrages an der französischen Grenze kann ab Dezember 2011 zudem ein Teil der Kapazität aus Frankreich Richtung Schweiz ersteigert werden. Zusätzlich konnte an dieser Grenze die Intraday Kapazitätsvergabe eingeführt werden. Sie ist ab 18. Januar 2012 möglich und findet auf der gleichen Plattform wie die Intraday-Vergabe an der deutschen Grenze statt (www.intraday-capacity.com). Erste Vorarbeiten für eine Weiterentwick-

lung der Kapazitätsvergabe im impliziten Verfahren, bei dem die Energie mit der Kapazität vergeben wird, wurden mit den Nachbarstaaten Deutschland und Frankreich im Jahr 2011 gestartet.

Grenzkraftwerke

Ein Grenzkraftwerk produziert Energie aus einem Grenzgewässer. Die gemeinsame Gewässernutzung wird zwischen den involvierten Staaten vertraglich geregelt. Ältere Staatsverträge enthalten üblicherweise keine expliziten Vorgaben zur gemeinsamen Gewässernutzung im liberalisierten Umfeld. Auf Antrag hat die ElCom am 12. Mai 2011 eine Verfügung betreffend die Gewährung eines Vorrangs für ein Grenzkraftwerk erlassen. Der massgebende Staatsvertrag hält fest, dass die auf dem schweizerischen Gebiet erzeugte Energie frei von öffentlich-rechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art ins Ausland übergeleitet werden soll. Die ElCom hat festgestellt, dass die vertraglichen Bestimmungen nicht erfüllt wären, wenn für den Energietransport Leitungskapazität ersteigert werden müsste. Bei Grenzkraftwerken ist davon auszugehen, dass beide Länder Interesse an der gemeinsamen Nutzung der Wasserkräfte haben und der Vorrang daher von beiden Ländern gemeinsam zu gewähren ist, wobei der Vorrang die Kraftwerksproduktion in keinem Zeitpunkt übersteigen darf.

Auktionserlöse

Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c StromVG ist die ElCom zuständig für den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren (Auktionserlöse) nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG. Die ElCom hat am 21. Dezember 2011 eine Verfügung betreffend die Verwendung der Auktionserlöse im Jahr 2010 erlassen. Nach Abzug der Kosten nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a StromVG für den Auktionsbetrieb und Redispatch (Kosten für die Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität) sind die Erlöse nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe b und c StromVG für den Erhalt oder Ausbau des Übertragungsnetzes oder für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes zu verwenden. Die beiden Verwendungsarten sind von Gesetzes wegen nicht priorisiert. Ein Teil der Auktionserlöse wurde im Rahmen der Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 betreffend die Kosten und Tarife für die Netznutzung 1 und Systemdienstleistungen für die Deckung der anrechenbaren Kosten im Übertragungsnetz verwendet. Die restlichen Auktionserlöse sind für den Erhalt oder Ausbau des Übertragungsnetzes zu verwenden. Um die doppelte Geltendmachung von anrechenbaren Kosten zu vermeiden, sind die restlichen Einnahmen für Projektkosten zu verwenden, die ab 1. Januar 2013 bei Swissgrid anfallen, weil das Übertragungsnetz auf diesen Zeitpunkt an die nationale Netzgesellschaft überführt werden muss.

Internationale Gremien

Die Schweiz ist aufgrund der geographischen Lage und dem flexiblen Kraftwerkspark ein wichtiger Partner Europas und von den Entwicklungen in der Europäischen Union (EU) stark betroffen. Gemäss Art. 17 Absatz 1 StromVG ist die ElCom für die Verfahren der Bewirtschaftung der Engpässe verantwortlich. Die ElCom arbeitet deshalb in denjenigen europäischen Gremien mit, in denen die Regeln für den grenzüberschreitenden Stromtransport und -handel erarbeitet werden.

Auf Basis der freiwilligen Kooperation engagieren sich die europäischen Energieregulatoren in CEER (Council of European Energy Regulators) seit 2000 für die Schaffung eines einheitlichen, kompetitiven und nachhaltigen Strombinnenmarktes. Die ElCom hat Ende 2011 ein Gesuch um Erlangung des Beobachtungsstatus in CEER gestellt. Der Beobachterstatus ermöglicht eine bessere Zusammenarbeit der ElCom im europäischen Raum.

Die ElCom verfolgt auch mit grossem Interesse die Aktivitäten der seit März 2011 tätigen europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der nationalen Energieregulierungsbehörden (ACER). Eine volle Teilnahme der ElCom bei ACER hängt jedoch wesentlich vom Abschluss eines Stromabkommens zwischen der EU und der Schweiz ab.

Internationale Rechtsentwicklung

Die Europäische Kommission, ACER und das Europäische Netzwerk der Übertragungsnetzbetreiber (European Network of Transmission System Operators for Electricity, ENTSO-E) haben ihre Bemühungen um die europäischen Netzwerkcodes gemäss dem dritten EU-Energiepaket, das seit dem 3. März 2011 in Kraft ist, fortgeführt.

Mit diesen Codes werden die Regeln über den operativen und technischen Betrieb des Stromsystems, die Entwicklung des Strommarktes, die Netzwerkinvestitionen und die Tarifgestaltung im Bereich der Netznutzung in der EU schrittweise harmonisiert. Angestrebt werden die Sicherheit des Stromsystems, die Einbindung der erneuerbaren Energien und ein Strombinnenmarkt bis 2014/2015.

ENTSO-E hat auf der Grundlage der ersten Rahmenrichtlinien von ACER¹ mit der Erstellung der ersten Codes begonnen. Die ElCom verfolgt die Entwicklungen auf diesem Gebiet sowie im Bereich der EU-Verordnung vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT).

¹ Technische Voraussetzungen für den Netzanschluss (20.7.2011); Operative Verwaltung des Stromsystems (2.12.2011); Verwaltung der Interkonnektionskapazitäten und der Engpässe (29.7.2011).

Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid



Masten des Höchstspannungsnetzes.

Transaktion des Übertragungsnetzes

Nach Artikel 33 Absatz 4 StromVG haben die Übertragungsnetzeigentümer ihr Netz bis Ende 2012 an Swissgrid zu überführen. Diese Akteure arbeiteten im Berichtsjahr an den Sacheinlageverträgen. Auch im Jahr 2011 hat die ElCom den Prozess intensiv begleitet. Im Frühling 2011 hat sie dazu ein formelles Verfahren eröffnet. Gegenstand des Verfahrens ist neben den Transaktionsmodalitäten die Frage, zu welchem Wert das Übertragungsnetz an Swissgrid überführt werden muss. Auf Antrag von verschiedenen Parteien hat die ElCom am 7. Juli 2011 in einer Zwischenverfügung entschieden, dass sie für dieses Verfahren zuständig ist.

Die Parteien haben diese Zwischenverfügung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.

Im Herbst hat die ElCom ein ökonomisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches sich insbesondere zum geplanten Finanzierungskonzept der Transaktion äussern soll. Im Fokus der ElCom steht unter anderem noch immer die Frage, ob die Finanzierung von Swissgrid kurz-, mittel- und langfristig mit Blick auf die anstehenden Investitionen im Übertragungsnetz gesichert ist, was für die Versorgungssicherheit im schweizerischen Stromnetz unerlässlich ist.

Gerichtsentscheide, Definition und Abgrenzung Übertragungsnetz und Wiedererwägungsverfügungen

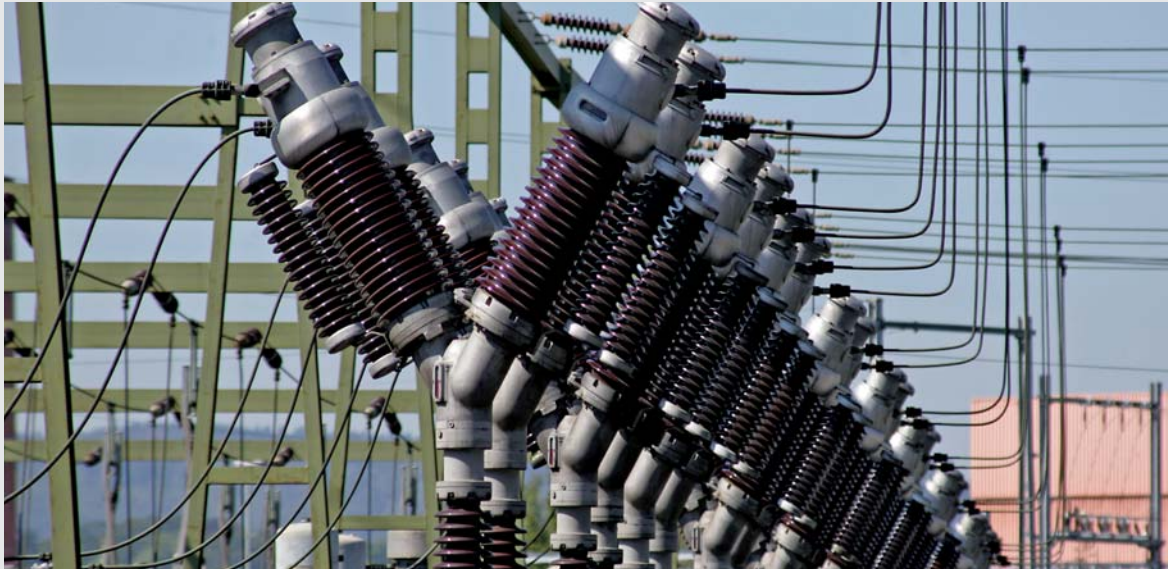
Mit Verfügung vom 11. November 2010 hat die ElCom die Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt. Nach Ansicht der ElCom gehört zum Übertragungsnetz grundsätzlich das gesamte vermaschte Netz auf der Spannungsebene 220/380 kV. Dazu kommen die T-Anschlüsse, die Schaltfelder, bestimmte grenzüberschreitende Leitungen sowie gemeinsam mit anderen Netzebenen genutzte Anlagen, die mehrheitlich im Zusammenhang mit dem Übertragungsnetz betrieben werden und ohne die das Übertragungsnetz nicht sicher oder nicht effizient betrieben werden kann. Nicht zum Übertragungsnetz gehören Stichleitungen, die nur mit einem Anschlusspunkt des vermaschten Übertragungsnetzes verbunden sind. Gegen die Verfügung der ElCom haben einige Verfahrensbeteiligte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Aus diesem Grund ist der Entscheid noch nicht in allen Punkten rechtskräftig. Die grundsätzliche Zuteilung des 220/380 kV-Netzes zum Übertragungsnetz wird aber nicht bestritten.

In zwei Fällen hat die ElCom eine teilweise Wiedererwägung ihrer Verfügung vom

11. November 2010 geprüft. Im ersten Fall ist eine grenzüberschreitende Leitung trotz der Erwähnung im «Statistical Yearbook 2008» des europäischen Netzwerks der Übertragungsnetzbetreiber für Elektrizität ENTSO-E nicht in den Kapazitätsberechnungen enthalten. Im zweiten Fall befindet sich ein Transformator nicht in der Regelzone Schweiz und ist somit keine grenzüberschreitende Leitung auf einer Spannungsebene tiefer als 220 kV. Die ElCom ist in diesen beiden Sachverhalten zum Schluss gekommen, dass die konkrete Leitung und der konkrete Transformator entgegen dem ursprünglichen Entscheid nicht zum schweizerischen Übertragungsnetz gehören und nicht auf Swissgrid zu überführen sind.

Mit Urteilen vom Juli 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Stichleitungen mit und ohne Versorgungscharakter zum Übertragungsnetz gehören. Gegen diese Urteile hat eine Verfahrensbeteiligte Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Weitere Verfahren bezüglich grenzüberschreitende Sachverhalte und Schaltfelder sind nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

Versorgungssicherheit



Unterwerk in Laufenburg.

Kennzahlen des Schweizer Stromnetzes

Dank der Erhebung der Kostenrechnungsdaten bei allen Netzbetreibern konnte die ElCom im Berichtsjahr erstmals einen vollständigen Überblick über die wichtigsten Anlagen des Schweizer Elektrizitätsnetzes gewinnen. Die folgenden Tabellen und Abbildungen enthalten Angaben von 687 von

insgesamt 730 Netzbetreibern und schliessen die 86 grössten Netzbetreiber ein. Damit dürften die Werte auf den unteren Netzebenen etwas unterschätzt sein. Es handelt sich um die selbst deklarierten Werte der Netzbetreiber, die nur teilweise durch die ElCom plausibilisiert wurden.

Anlagenklasse	Angaben	Masseinheit
Trasse Rohranlage HS (NE3), MS (NE5) und NS (NE7)	101'409	km
Kabel (NE3)	1'893	km
Kabel MS (NE5)	30'607	km
Kabel NS (NE7)	72'852	km
Kabel Hausanschlüsse (NE7)	45'926	km

Anlagenklasse	Angaben	Masseinheit
Leitungen (NE 1)	6'750	Strang-km
Freileitung (NE3)	7'057	Strang-km
Freileitung MS (NE5)	12'232	Strang-km
Freileitung NS (NE7)	11'558	Strang-km
Unterwerk NE2, NE3, NE4 und NE5	1'114	Anzahl
Transformator NE2	150	Anzahl
Schaltfeld NE2	139	Anzahl
Transformator NE3	92	Anzahl
Schaltfeld NE3	1'917	Anzahl
Transformator NE4	1'117	Anzahl
Schaltfeld NE4	1'384	Anzahl
Transformator NE5	1'067	Anzahl
Schaltfeld NE5	27'467	Anzahl
Trafostation NE6	48'985	Anzahl
Masttrafostation NE6	6'287	Anzahl
Kabelverteilkabinen NS (NE7)	155'764	Anzahl

Anlagen des Schweizer Elektrizitätsnetzes

Die deklarierten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten des Verteilnetzes (ohne Übertragungsnetz) betragen 33 Milliarden Franken, der Restwert 17 Milliarden Franken. Der Restwert des Übertragungsnetzes beläuft sich auf knapp 2 Milliarden Franken. Damit kann festgehalten werden, dass der gesamte Restwert des Schweizer Elektrizitätsnetzes 19 Milliarden Franken

beträgt und das Netz zu rund der Hälfte abgeschrieben ist.

Abbildung 2 zeigt die deklarierten Restwerte nach Netzebenen. Enthalten sind nur die Anlagenwerte der 86 grössten Netzbetreiber. Die restlichen Netzbetreiber betreiben in der Regel die unteren Netzebenen, so dass deren Restwerte von 3 Milliarden Franken hauptsächlich zu den Werten der

Netzebenen 6 und 7 addiert werden müssten. Dann wird ersichtlich, dass alleine die Netzebenen 6 und 7 knapp die Hälfte zu den gesamten Anlagewerten beiträgt. Die

ungeraden Netzebenen (Leitungen und Kabel) machen rund fünf Sechstel der Anlagewerte aus.

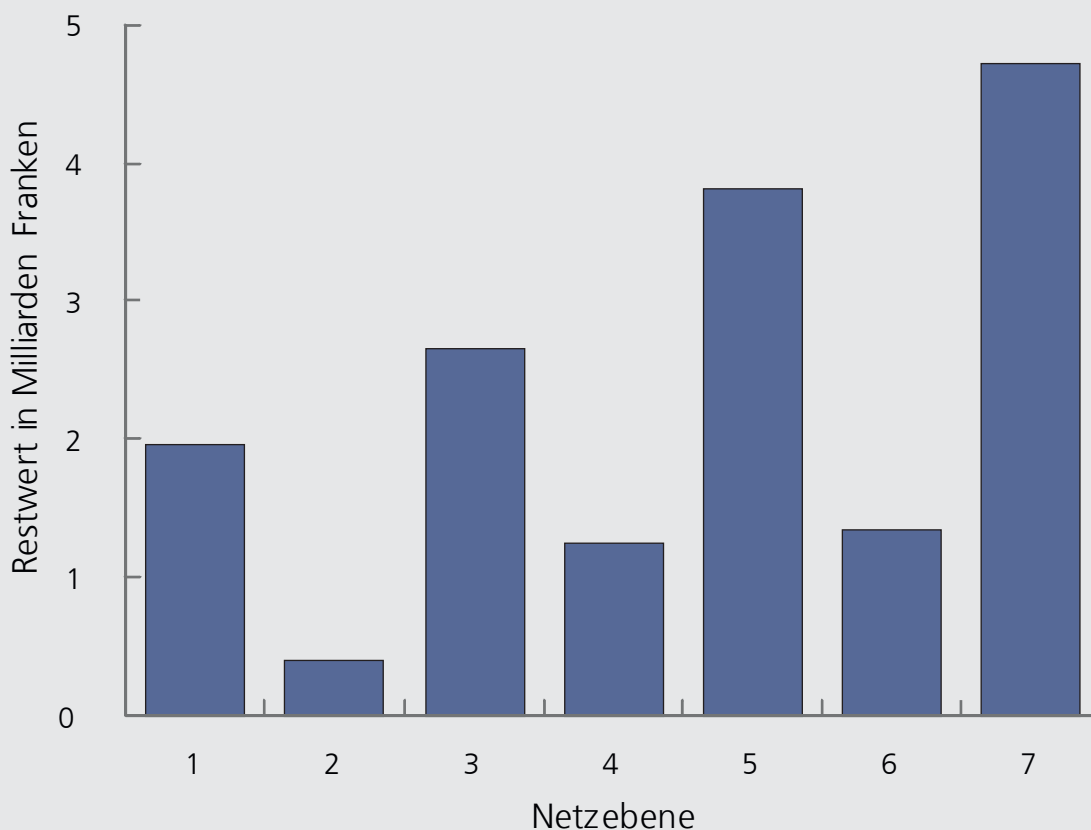


Abbildung 2: Anlagerestwerte nach Netzebene

In Abbildung 3 sind die Anlagerestwerte von 17 Milliarden Franken sowie die Netznutzungserlöse von 3.2 Milliarden Franken des Verteilnetzes nach Grösse der Unter-

nehmen dargestellt. Die grössten hundert Netzbetreiber sind in Zehnergruppen zusammengefasst, die restlichen gut 630 Netzbetreiber wurden in einer weiteren

Kategorie erfasst. Die Grafik zeigt auf, dass die grössten 10 Netzbetreiber (blau) knapp die Hälfte und die grössten 40 Netzbetrei-

ber (blau, braun, hellgelb, und hellblau) drei Viertel aller deklarierten Anlagen besitzen und die entsprechenden Netznutzungs-

Aufteilung der Anlagerestwerte
(Total 17 Mrd. CHF)

Aufteilung der Netznutzungserlöse
(Total 3.2 Mrd. CHF)

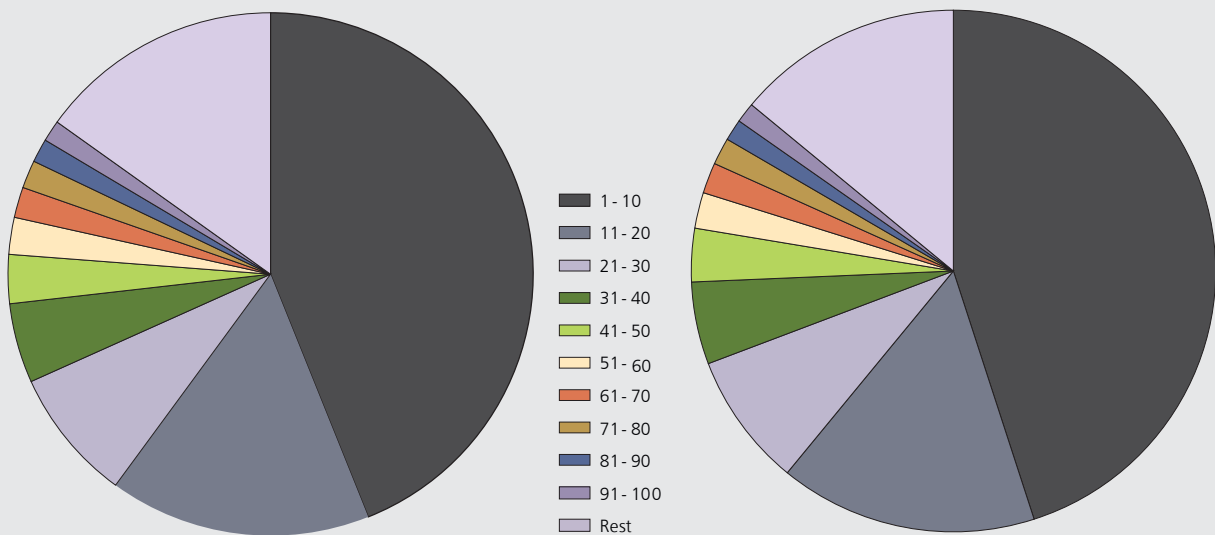


Abbildung 3: Anlagerestwerte und Netznutzungserlöse des Verteilnetzes nach Unternehmensgrösse

erlöse erwirtschaften. Der Restwert des grössten Verteilnetzbetreibers ist rund 70 mal grösser als derjenige des hundert grössten Netzbetreibers.

Abbildung 4 zeigt die Bestandteile der Netzkosten. Diese bestehen zu je knapp der Hälfte aus den Betriebs- und Kapitalkosten. Dazu kommen noch direkte Steuern

sowie Abgaben und Leistungen. Der hohe Anteil an Betriebskosten lässt sich teilweise durch die in einigen Unternehmen sehr hohen Aktivierungsgrenzen begründen. Die insgesamt vergleichsweise geringe Bedeutung der Steuern erklärt sich in erster Linie

dadurch, dass zwei Drittel der Netzbetreiber im Verteilnetz nicht steuerpflichtig sind. Bei den steuerpflichtigen Unternehmen machen die Steuern einen deutlich höheren Anteil aus.

Zusammensetzung der Netzkosten
(Total 4 Mrd. CHF)

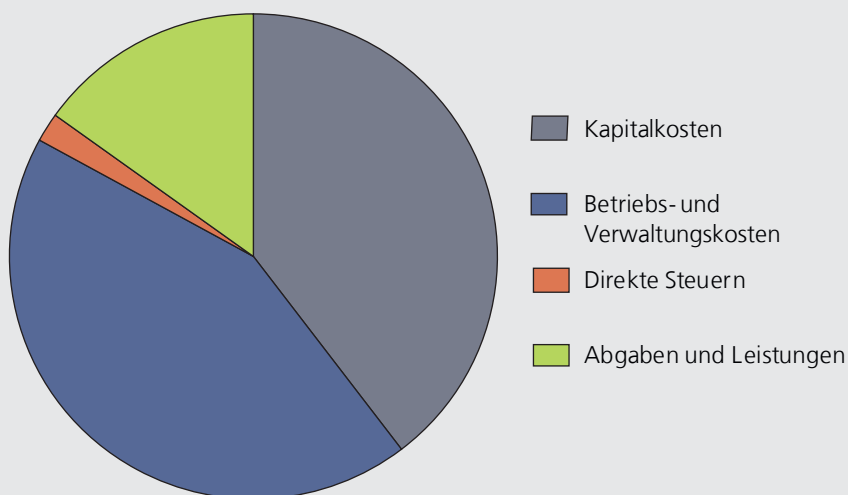


Abbildung 4: Zusammensetzung der Netzkosten

Systemdienstleistungen

Die Systemdienstleistungen sind für den sicheren Betrieb der Elektrizitätsnetze notwendige Hilfsdienste. Sie gewährleisten eine hohe Netzverfügbarkeit und sorgen für die notwendige Netzstabilität. Die ECom hat im Rahmen der Überprüfung der Tarife 2012 die Berechnung der Kosten für die Systemdienstleistungen überprüft und in diversen Punkten Anpassungen vorgenommen.

Dominiert werden die Systemdienstleistungskosten von der Leistungsvorhaltung, die erforderlich ist, um Verbrauchs- und Produktionsschwankungen jederzeit ausgleichen zu können. Die hierfür benötigten Kraftwerkskapazitäten werden über ein Auktionsverfahren beschafft, deren Ergebnisse werden regelmässig von der ECom beobachtet und die Wirksamkeit des Wettbewerbs beurteilt.

Netzverfügbarkeit

Die Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, der ElCom die international üblichen Kennzahlen zur Versorgungsqualität einzureichen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit berechnet die ElCom die Kennzahlen selber und benötigt deshalb von den Netzbetreibern die Rohdaten der Unterbrechungen in ihrem Versorgungsgebiet. Die ElCom hat im Jahr 2011 die von den Netzbetreibern eingereichten Unterbrechungen aus dem Jahr 2010 ausgewertet. Die Auswertung hat ergeben, dass in der Gesamtheit noch nicht von einer ausreichenden Datenqualität ausgegangen werden kann. Die ElCom hat daher allen Netzbetreibern eine summarische Rückmeldung abgegeben mit dem Ziel, die Qualität der Erfassung zu verbessern.

Für die weitere Erfassung der Versorgungsunterbrüche im Jahr 2012 hat die ElCom die Weisung 4/2011 (Pflicht der Netzbetreiber zur Erfassung und Einreichung der Daten über die Versorgungsqualität im Jahr 2012) erlassen. Der Kreis der betroffenen Netzbetreiber wurde nicht erweitert und die Erfassung wurde gegenüber derjenigen im Jahr 2011 nicht verändert.

Marktbeobachtung

Die im Jahre 2010 in Koordination mit dem Bundesamt für Energie (BFE) und Unterstützung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) eingeleitete Marktbeobachtung zur Frage von möglichen Risiken im Energiehandel konnte 2011 ausgewertet werden. Ziel dieser Marktbeobachtung war die Beurteilung der Frage, inwiefern die Risiken aufgrund von Energiehandelsaktivitäten Gefahren für die Versorgungssicherheit der Schweiz darstellen. Eine derartige Gefährdung kann zum Beispiel durch die Illiquidität eines Energieversorgers aufgrund von Verlusten im Eigenhandel ausgelöst werden. Zur Beleuchtung dieser Problematik wurden die einzelnen Energieversorgungsunternehmen zu den Grundsätzen ihrer Risikopolitik, deren konkreten Umsetzung sowie ihrer aktuellen Risikoexposition befragt. Erste Ergebnisse haben gezeigt, dass die befragten Energieversorger nur limitierte Handelsrisiken eingehen, die in einem gesunden Verhältnis zu ihrer Risikofähigkeit stehen. Im Vergleich mit anderen Europäischen Energieversorgern zeichnen sich die Schweizer Energieversorgungsunternehmen generell durch eine grössere Eigenkapitalquote aus, was ihre höhere Risikofähigkeit unterstreicht.

Energiepolitik

Nach der Reaktorkatastrophe vom März 2011 in Japan aufgrund eines starken Erdbebens mit nachfolgendem Tsunami wurde in Deutschland die Situation der Kernkraftwerke neu beurteilt und ein Kernkraftwerk-moratorium beschlossen. In der Folge wurden 8 Kernkraftwerke mit einer Leistung von 8.4 GW sofort vom Netz genommen. Für die deutschen Netzbetreiber hat sich dadurch die betriebliche Situation tendenziell verschlechtert und für das Winterhalbjahr

2011/12 wurden Spannungsprobleme im Süden und Norden Deutschlands prognostiziert. Mit vertraglich gesicherten Reserven innerhalb Deutschlands und Österreichs wurden diese Probleme entschärft. Zusätzlich ist mit Swissgrid und TERNA, dem italienischen Netzbetreiber, ein Redispatch-Vertrag abgeschlossen worden, der eine Hilfestellung in Form von Energielieferungen für Deutschland vorsieht. Diese Lieferungen werden im Bedarfsfall in der Schweiz und in Italien eingekauft und durch die deutschen Netzbetreiber entschädigt.

Netzausbau und Netzplanung



Hochspannungsleitung bei dem Nufenen Pass.

Mehrjahrespläne

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 StromVG haben die Netzbetreiber Mehrjahrespläne über den Ausbau der Netzinfrastruktur zu erstellen. Die nationale Netzgesellschaft ist für die Planung des gesamten Übertragungsnetzes verantwortlich (Art. 20 Abs. 2 Buchstabe a StromVG). Damit soll sichergestellt werden, dass das Netz kontinuierlich unterhalten und ausgebaut wird, um einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb jederzeit zu gewährleisten. Die ElCom ist in der Planung und in der Realisation der Projekte einzubinden, um den Finanzierungsbedarf sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen zu beurteilen. Im Berichtsjahr verzichtete die ElCom darauf, die obigen Informationen bei den Verteilnetzbetreibern explizit einzu-

fordern und beschränkte sich auf die Ausbauplanung des Übertragungsnetzes. Die Abgrenzung des Übertragungsnetzes für die Überführung (Art. 33 Abs. 4 StromVG) ist rechtlich noch nicht definitiv festgelegt (die Entscheidung des Bundesgerichtes ist noch ausstehend), dadurch sind bei gewissen Ausbauprojekten die Zuständigkeiten sowie die Finanzierung noch zu klären. Weiter sind aufgrund der Ereignisse im Berichtsjahr und dem daraus resultierenden Entscheid zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie die zukünftigen Anforderungen an das Übertragungsnetz detailliert zu prüfen. Diese Faktoren haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbauplanung des Übertragungsnetzes, so dass diese im Berichtsjahr noch nicht fertiggestellt werden konnte. Die ElCom begleitet Swissgrid bei der Ausarbeitung der Mehrjahrespläne.

Anrechenbare Kosten

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 StromVG sind nur die Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes anrechenbar. Im Besonderen stellt sich diese Frage im Zusammenhang mit der Verkabelung von Leitungen, die im Hochspannungsbereich im Vergleich mit Freileitungen zu höheren Herstellkosten führt. Es stellt sich somit die Frage, ob die Kosten für eine Verkabelung als anrechenbar betrachtet werden können, vor allem wenn es eine günstigere Alternative gibt. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein neues Bewertungsschema für Übertragungsleitungen entwickelt. Die ElCom hat in der Arbeitsgruppe – bestehend aus dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Amt für Raumentwicklung (ARE) und dem BFE – zusätzlich zu den Pfeilern Umwelt, Raumentwicklung und

technische Aspekte den Pfeiler Wirtschaftlichkeit eingebracht, welcher die Aspekte eines effizienten Netzes beurteilt.

Im Berichtsjahr hat das Bundesgericht betreffend «Riniken» einen Entscheid zu Gunsten einer Kabellösung gefällt. Das Bundesgericht begründet seinen Entscheid mit der langfristigen Wirtschaftlichkeit, hauptsächlich bedingt durch die tieferen Verlustenergiekosten einer Kabellösung.

Die ElCom begrüsst den ganzheitlichen Ansatz, dass die unterschiedlichen Varianten von Leitungsprojekten zusätzlich zu der Überprüfung der Nutz- und Schutzkriterien auch auf ihre Wirtschaftlichkeit hin beurteilt werden. Sie hat dies auch, wie oben beschrieben, in der Ausarbeitung des neuen Bewertungsschemas für Übertragungsleitungen eingebracht.

Kosten und Tarife



Die ElCom kontrolliert die Elektrizitätstarife der Endverbraucher in der Grundversorgung.

Marktsituation

In der ersten Stufe der Marktöffnung verfügen nur Grossverbraucher mit einem Verbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr über ein Wahlrecht zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt (Art. 6 Abs. 1 und 2 StromVG). Gemäss Angaben der Netzbetreiber konsumieren diese rund die Hälfte der in der Schweiz insgesamt verbrauchten Energie. Abbildung 5 zeigt, dass nur wenig Endverbraucher in den ersten drei Jahren von ihrem Wahlrecht Gebrauch

machten, da lediglich 5 Prozent der Energie im freien Markt geliefert wird.

Diese Zahlen sind mit Vorsicht zu interpretieren, da im Sommer 2011 das Bundesgericht entschieden hat, dass Stahl Gerlafingen als Kunde mit Grundversorgung zu bezeichnen ist und sich nicht im freien Markt befindet (siehe S. 29). Es ist unklar, wie weit dieser Entscheid in die nur kurze Zeit später an die ElCom zu liefernden Angaben bereits eingeflossen ist.

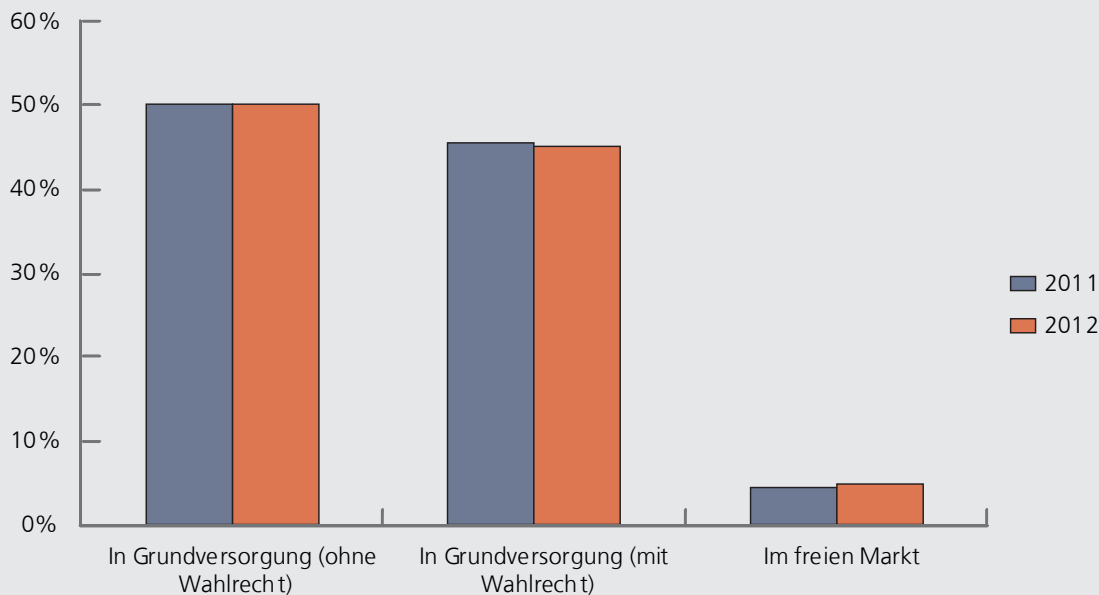


Abbildung 5: Gelieferte Energie nach Endverbraucher-kategorie.

Tarifentwicklung 2012

Die Tarife 2012 mussten bis Ende August 2011 publiziert werden, weshalb bereits im Berichtsjahr eine Aussage zu den Tarifen 2012 gemacht werden konnte.

Nach einem geringfügigen Anstieg der Tarife 2011, der hauptsächlich auf die Erhöhung des Energiepreises zurückzuführen war, verzeichneten die Haushalte (dargestellt am Beispiel des Konsumprofils H4, das einer Wohnung mit einem Jahresverbrauch von 4500 kWh entspricht) 2012 einen leichten Preisrückgang (vgl. Abbildung 6). Dieser Rückgang ist fast ausschliesslich auf

die Senkung des Netznutzungstarifs zurückzuführen. Diese Senkung lässt sich etwa zur Hälfte mit den tieferen Kosten für Systemdienstleistungen (0.77 Rp./kWh im Jahr 2011 gegenüber lediglich 0.46 Rp./kWh 2012) erklären. Der Energiepreis, die Abgaben und Leistungen sowie die Förderabgabe für erneuerbare Energien (KEV) blieben dagegen für die Haushalte weitgehend unverändert. Damit kann festgehalten werden, dass die Verteilnetzbetreiber ihre Tarife in den letzten vier Jahren im Durchschnitt nur wenig geändert haben.

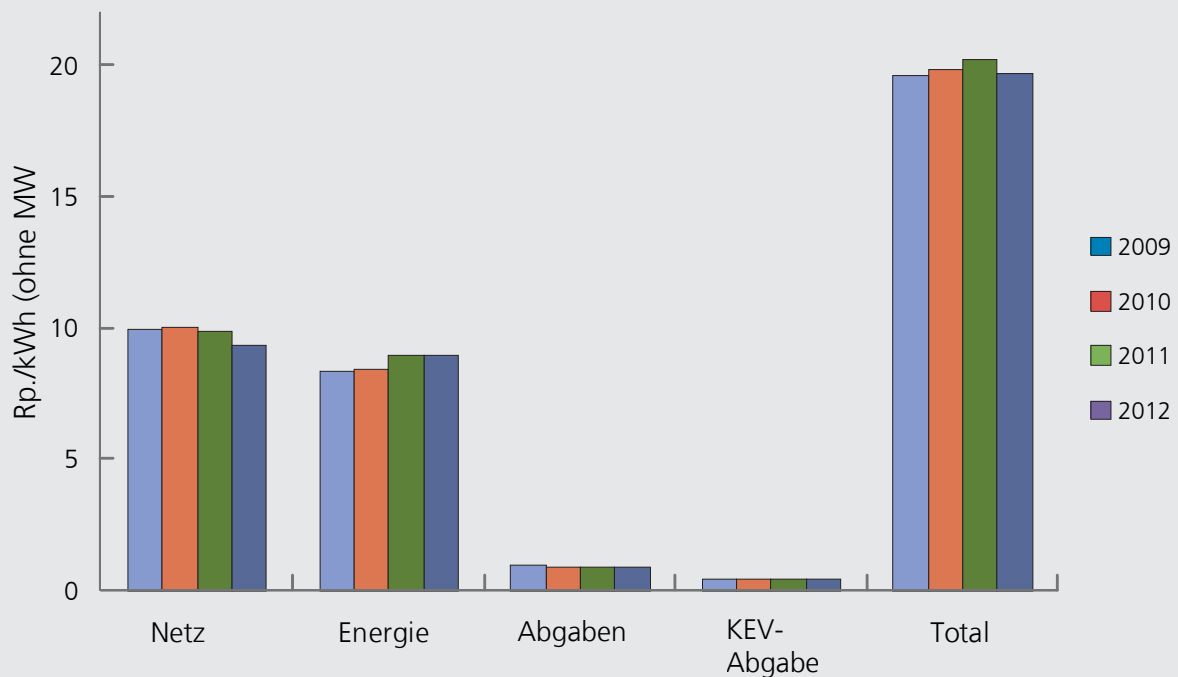


Abbildung 6: Kostenbestandteile des Gesamtstrompreises für das Konsumprofil H4.

Wie Abbildung 6 zeigt, wird der Gesamtstrompreis vor allem von den Netz- und den Energiepreisen beeinflusst, während die Abgaben und Leistungen sowie die KEV zusammen weniger als zehn Prozent des Gesamtpreises ausmachen. Bei einem Vergleich der Strompreise ist zu berücksichtigen, dass die Tarife je nach Region variieren und dass je nach der von einem Kunden zu einem gegebenen Zeitpunkt konsumierten Strommenge (Konsumprofil) bedeutende Unterschiede möglich sind.

Jahresrechnung Netz

Zu Transparenzzwecken hat die ECom mittels der Weisung 3/2011 Minimalanforderungen an die Jahresrechnung Netz festgelegt, welche die Verteilnetzbetreiber gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG veröffentlichen müssen. Die Jahresrechnung muss eine von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochtene Bilanz und Erfolgsrechnung umfassen sowie Zahlenwerte und die Vorjahreszahlen ausweisen. Ausserdem muss die Erfolgsrechnung die Erträge Netz, die Aufwände

Netz sowie Gewinn bzw. Verlust Netz enthalten.

Das Fachsekretariat der ECom (FS ECom) prüfte die Jahresrechnung Netz 2010 jedes Verteilnetzbetreibers und gab ihm eine Rückmeldung mit den nicht erfüllten Minimalanforderungen. Die Verteilnetzbetreiber, die ihre Jahresrechnung nicht gemäss Artikel 11 StromVG oder Weisung 3/2011 erstellt hatten, wurden nicht zur Korrektur verpflichtet. Sie müssen die Anmerkungen der ECom jedoch bei der Erstellung ihrer Jahresrechnung Netz 2011 berücksichtigen.

Diese Kontrolle des FS ECom hat gezeigt, dass viele Netzbetreiber die gesetzlich geforderte vollständige buchhalterische Trennung des Verteilnetzes weder in der Erfolgsrechnung noch in der Bilanz vorgenommen hatten.

Kostenrechnung

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 StromVG sind die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, der ECom ihre Kostenrechnung vorzulegen. Diese Unterlagen werden dann vom FS ECom geprüft, das jedem Verteilnetzbetreiber eine Rückmeldung zukommen lässt. Ausserdem hat das FS ECom die deklarierten Netzwerke von siebzehn Verteilnetzbetreibern, die bei der Berechnung der Tarife 2011 haupt-

sächlich die synthetische Bewertungsmethode angewendet hatten, vertieft geprüft. Diese Verteilnetzbetreiber wurden gebeten, die Bewertung ihres Netzes zu überarbeiten. Ausserdem wurden 56 Verteilnetzbetreiber, die einen zu hohen gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC) verwendet hatten, aufgefordert, diesen anzupassen. In Bezug auf die Kostenrechnung für die Tarife 2012 erhielten die Verteilnetzbetreiber, die ihre Excel-Datei vor Mitte Oktober 2011 eingereicht hatten, bereits im Dezember 2011 ein Feedback.

Diese Kontrolle des FS ECom hat ergeben, dass viele Netzbetreiber keine Deckungsdifferenz deklariert hatten. Gemäss Weisung 4/2010 und Artikel 19 Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) sind in der Vergangenheit erzielte Überdeckungen durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren. Das FS ECom hat auch festgestellt, dass die Verwendung der synthetischen Werte zwar weniger häufig, aber immer noch üblich ist, obwohl gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV die synthetische Bewertungsmethode nur in Ausnahmefällen angewendet werden darf.

Tarife Übertragungsnetz

Am 29. April 2011 publizierte die nationale Netzgesellschaft die Tarife für die Netznutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2012. Nach einer summarischen Prüfung hat die ElCom die Tarife mit Verfügung vom 9. Juni 2011 vorsorglich auf die Höhe der im Jahr 2011 geltenden Tarife abgesenkt. Das Verfahren war Ende 2011 noch nicht abgeschlossen.

Die definitiven Untersuchungsergebnisse liegen noch nicht vor, in der Tendenz wurden jedoch ähnliche Themen geprüft wie bereits bei den Tarifen 2009, 2010 und 2011. Im Rahmen der Prüfung wurden die Kapitalkosten der Eigentümer des Übertragungsnetzes detailliert untersucht, während die geltend gemachten Betriebskosten wie auch andere Kostenarten bei den meisten Unternehmen lediglich summarisch geprüft wurden. Bei der Überprüfung der Kapitalkosten war die

Netzbewertung ein zentrales Thema – dies nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Überführung des Übertragungsnetzes an Swissgrid. Mit diesem Prozess im Zusammenhang standen im Tarifverfahren 2012 auch zusätzliche Fragen rund um Themen wie etwa die Behandlung von Nutzungsrechten.

Im Zusammenhang mit der Transitkostenentschädigung (Inter-TSO-Compensation ITC) wurde eine summarische Prüfung durchgeführt.

Nachdem der allgemeine SDL-Tarif in den vergangenen drei Tarifprüfungen jeweils eingehend geprüft wurde, bildete er dieses Jahr nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Bis Ende Berichtsjahr war beim Bundesgericht eine Beschwerde eines Übertragungsnetz-Eigentümers betreffend die Frage der Indexierung, des 20% Malus und des Abzuges von 1% beim zulässigen Zinssatz hängig.

Tarife Verteilnetz

Netzkosten

Im Rahmen der Tarifprüfungen konnte bei drei Verteilnetzbetreibern die Netzkostenprüfung abgeschlossen werden. Die beiden wesentlichsten Streitpunkte bei den Netzkosten bildeten die Netzbewertung einerseits und die Anrechenbarkeit bestimmter Betriebskosten andererseits.

Bei der Netzbewertung ging es insbesondere um die Frage, wie die Werte für Anlagen zu bestimmen sind, die bei der Anschaffung über die Betriebskosten finanziert wurden. Die ElCom führte in dieser Frage ihre bisherige Praxis aus dem Übertragungsnetz fort. Demnach können Anlagen, welche bereits über die Betriebskosten den Endverbrauchern in Rechnung gestellt wurden, nicht mehr nachaktiviert und anschliessend abgeschrieben und verzinst werden.

Die Kürzungen bei den Betriebskosten betreffen Kosten wie Sport- oder Kultursponsoring, welche nicht als anrechenbar angesehen werden. Zudem wurden auch Kosten gekürzt, die so hoch sind, dass sie nicht in ihrem ganzen Umfang für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz notwendig sind.

In den im Berichtsjahr zu beurteilenden Fällen reduzierten sich die anrechenbaren Kosten zwischen 0 und 30 Prozent.

In einem anderen Fall hatte ein Stromversorgungsunternehmen den Gewinn aus dem Netznutzungsentgelt dazu verwendet, den Energiepreis für alle seine Endverbraucher unter den Einkaufspreis zu senken. Aufgrund einer Klage musste das Fachsekretariat ElCom auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 1 StromVG prüfen, ob es sich dabei um eine Quersubventionierung zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen handelte. Es wurde dagegen nicht geprüft, ob das vom Stromversorgungsunternehmen berechnete Netznutzungsentgelt korrekt ist, das heisst, ob es nur auf den anrechenbaren Netzkosten und nicht auf zusätzlichen Kosten aus anderen Tätigkeitsbereichen beruht. Da kein Kostentransfer von einem Bereich in einen anderen oder zwischen verschiedenen Kundengruppen (im Monopol und im Wettbewerb) stattfand, erfolgte keine Quersubventionierung. Gemäss Gesetz darf das Stromversorgungsunternehmen folglich den im Netzbereich erzielten Gewinn im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung frei einsetzen.

Energie

In mehreren Fällen war der erwirtschaftete Gewinn durch den Vertrieb von Energie an Kunden in der Grundversorgung Anlass zur Klage bei der ElCom.

In den Gesprächen mit den Verteilnetzbetreibern hat sich gezeigt, dass die Unterscheidung zwischen Gewinn im Vertrieb sowie Abgaben und Leistungen gerade bei kommunalen Werken bisher nicht immer im Sinne des StromVG vorgenommen wurde. Das Problem wurde z.T. mit einer nachträglichen Umdeklaration und einer entsprechenden Information der Endverbraucher gelöst. In anderen Fällen konnte durch Gutschriften an die Kunden eine Rückzahlung veranlasst werden.

Zum Jahresende waren noch mehrere Fälle hängig, die sich mit den Gestehungskosten der Energie befassen.

Grossverbraucher

Das Bundesgericht hat im Juli im Urteil zu Stahl Gerlafingen entschieden, dass mit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes alle Endverbraucher Anspruch auf Grundversorgung haben. Ein Endverbraucher, der in der Vergangenheit bereits Strom im Markt eingekauft hat, verliert damit nicht seinen Anspruch auf Grundversorgung. Das Bundgericht hat hingegen den Grundsatz «einmal frei, immer frei» bestätigt. Nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes verliert der Endverbraucher mit dem Markteintritt den Anspruch auf Grundversorgung. Nach diesem Urteil haben sich verschiedene Netzbetreiber mit den Endverbrauchern über hängige Streitfälle geeinigt. In einzelnen Fällen sind die anwendbaren Tarife weiterhin streitig und werden von der ElCom geprüft.

In einem weiteren Verfahren stellte die ElCom fest, dass sich aus der Stromversorgungsgesetzgebung kein Anspruch auf einen degressiven Tarif ergibt. Nachdem die Netzbetreiber im Rahmen des Gesetzes für die Festlegung der Tarife verantwortlich sind, war die Zuordnung einer Grossverbraucherin zu einer Kundengruppe «Jahresverbrauch mehr als 100 MWh» nicht zu beanstanden.

In einem weiteren Fall entschied die ElCom, dass ein Endverbraucher Anschlüsse auf verschiedenen Netzebenen haben kann, wenn es sich um galvanisch getrennt betriebene Teilnetze handelt.

Weitere Rechtsfragen

- » Das Bundesamt für Energie hat im Jahr 2011 erstmals den Verantwortlichen eines Elektrizitätswerkes wegen Verweigerung von Auskünften gegenüber der ElCom gebüsst.
- » Im Konzessionsverhältnis darf die Lieferung von Gratis- bzw. Vorzugsenergie mit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes nicht neu mit einem Entgelt für die Netznutzung belastet werden. Das gleiche gilt für die Systemdienstleistungskosten. Der Netzbetreiber darf diese Kosten demnach nicht an die Konzessionsgemeinden oder Endverbraucher weiter geben. Diese Verfügung der ElCom ist mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten worden.
- » Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte mit Urteil vom 4. Mai 2011 einen Entscheid der ElCom in einem Streitfall zur Netzebenenanzuordnung. In diesem Fall waren sich ein Gemeindewerk und ein regionales Versorgungsunternehmen nicht einig, welcher Netzebene der Anschluss der Gemeinde zuzuordnen war. Die ElCom entschied mit Verfügung vom 11. Februar 2010, dass für eine Notverbindung, die primär dem Gemeindewerk dient, im Sinne der Verursachergerechtigkeit das Gemeindewerk auch verpflichtet ist, dafür die Kosten zu tragen. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde des Gemeindewerks ab und bestätigte den Entscheid der ElCom vollumfänglich. Unter anderem hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass Branchendokumente kein hoheitlicher Charakter zukommt. Branchendokumente sind grundsätzlich zu beachten, wenn sie sich im Rahmen des Stromversorgungsrechts bewegen und sich als sachgerecht erweisen. Zudem hielt das Bundesverwaltungsgericht betreffend die verschiedenen verfahrensrechtlichen Rügen des Gemeindewerks fest, dass sich diese als unbegründet erwiesen. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai 2011 ist rechtskräftig.
- » Sind Netze der gleichen Netzebene verschiedener Netzbetreiber direkt miteinander verbunden, können bei den Endverbrauchern Mehrkosten entstehen (sog. Pancaking). In einer Verfügung kam die ElCom zum Schluss, dass eine Netzebenenauflösung zur Verminderung der durch das Pancaking entstehenden Mehrkosten mit der Stromversorgungsgesetzgebung grundsätzlich vereinbar ist.

- » Das Bundesverwaltungsgericht hat die mit Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 vorgenommene Zuordnung eines Hotels zu Netzebene 7 gutgeheissen. Es stützte die Auffassung der ElCom, die Branchendokumente seien zu beachten, sofern sie mit der Stromversorgungsgesetzgebung vereinbar sowie sachgerecht sind. Zudem hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, die ElCom sei eine Fachbehörde mit technischem Ermessen, weshalb ihr bei der Beurteilung von Spezialfragen die Wahl unter mehreren gangbaren Lösungen zu überlassen sei.
- » In ihrer Mitteilung vom 17. Februar 2011 hielt die ElCom fest, dass unter Abgaben und Leistungen im Sinne des StromVG kantonal und kommunal erhobenen Beträge verstanden werden, welche sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Die ElCom prüft, ob eine gesetzliche Grundlage für das Erheben von Abgaben und Leistungen vorliegt und ob sie gegenüber den Endverbrauchern auf der Stromrechnung ausgewiesen werden. Abgaben wie Wasserzinsen und andere Leistungen aufgrund von Wasserkraftnutzungskonzessionen stellen keine Abgaben und Leistungen im Sinne des StromVG dar und sind daher weder in der Tarifpublikation noch auf der Rechnung an die Endverbraucher gesondert auszuweisen. Sie werden dem Tarifbestandteil der Energielieferung zugeordnet und von der ElCom in der Regel nicht überprüft.
- » Auf Gesuch eines Netzbetreibers hatte die ElCom zu entscheiden, wer KEV- und SDL-Debitorenverluste, welche entstehen, weil ein Endverbraucher Konkurs anmeldet, zu tragen hat. In ihrer Verfügung vom 19. Dezember 2011 kam die ElCom zum Schluss, dass die KEV- und SDL-Debitorenverluste von den Netzbetreibern und nicht von Swissgrid getragen werden müssen. Die Netzbetreiber dürfen die KEV- und SDL-Verluste jedoch über die Deckungsdifferenzen in ihre Tarife einrechnen und damit an ihre Endverbraucher weitergeben.

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)



Solarmodule einer grossen Sonnenenergieanlage in La Chaux-de-Fonds.

Die ECom entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), die ab 2009 den Produzenten von erneuerbarer Energie ausbezahlt wird. Swissgrid hat auch im Berichtsjahr zahlreiche Neuanmeldungen für die kostendeckende Einspeisevergütung abgelehnt oder auf die Warteliste gesetzt. Dementsprechend hat die ECom wiederum Gesuche um Neubeurteilung solcher KEV-Bescheide erhalten und beurteilt. Die Anzahl dieser Fälle ist jedoch rückläufig. Vermehrt treffen aber Fälle ein, in denen die Fristen für die Einreichung der Projektfortschrittmeldung oder der Inbetriebnahmemeldung abgelaufen sind.

Im Jahr 2011 hat die ECom in zwei Fällen entschieden, dass die KEV auch bei Anlagen, welche sowohl fossil als auch erneuerbar Strom produzieren, für den erneuerbaren Teil zu entrichten ist. Beim Vergütungssatz ist ein entsprechender Synergieabzug für

gemeinsam genutzte Anlageteile vorzunehmen. In einem weiteren Fall hat die ECom entschieden, dass einem Produzenten für die innerhalb der zulässigen Leistungsabweichung produzierte Elektrizität ebenfalls die KEV auszubezahlen ist, nicht hingegen für die während der Überschreitung der zulässigen Leistungsabweichung produzierte Elektrizität.

Die ECom hat mehrere Widerrufsbescheide über KEV-Zusagen von Swissgrid bestätigt. Die Verfügung vom 18. August 2011 stellt fest, dass die Gesuchstellerin keine Fristverlängerung für die Einreichung der Projektfortschrittmeldung erhalten hatte. Die Verfügungen vom 17. November 2011 halten fest, dass ein Widerruf der KEV-Zusage bei Nichteinhaltung der Frist keinen übertriebenen Formalismus darstellt und dass das Projekt zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht genügend fortgeschritten war.

Netzverstärkungen

Gemäss Artikel 22 Absatz 3 StromVV sind Netzverstärkungen, welche durch Einspeisungen nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes notwendig werden, Teil der Systemdienstleistungen. Eine Vergütung für notwendige Netzverstärkungen bedarf einer Bewilligung der ElCom (Art. 22 Abs. 4 StromVV). Die ElCom hat im Jahr 2011 zehn Gesuche um Vergütung von Kosten für notwendige

Netzverstärkungen beurteilt. Die ElCom hat in den letzten zwei Jahren insgesamt 14 Verfügungen mit Kosten für Netzverstärkungen im Umfang von rund 4.6 Millionen Franken (davon 320'000 Franken im 2010) bezüglich einer Kraftwerksleistung von insgesamt 20.9 MW erlassen. Daraus resultieren durchschnittliche Netzverstärkungskosten von 220 Franken pro installiertem kW Kraftwerksleistung.

	Leistung Kraftwerk [kW]	Kosten Netzverstärkung [CHF]
Minimalwerte je Netzverstärkung	18	11 356
Maximalwerte je Netzverstärkung	15 500	2 117 200
Summe der 14 Netzverstärkungen	20 909	4 600 223
Durchschnittswerte der 14 Netzverstärkungen	1 494	328 587

Statistik der Verfügungen betreffend Netzverstärkung.

Geschäftsstatistik

Art des Geschäfts	Übertrag aus Vorjahren	Eingang 2011	Erledigt 2011	Übertrag 2012
Spezifische Eingaben Tarife	198	159	108	249
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2	22	9	15
Restliche Fälle	83	227	132	178
Total	283	408	249	442

Geschäftsstatistik der ElCom für das Jahr 2011

Statistik Beschwerdeverfahren

Seit 2008 hat die ElCom 106 Verfügungen erlassen. Davon waren Ende Dezember 2011 dreizehn vor dem Bundesverwaltungs-

gericht (davon 2 sistiert) und vier vor dem Bundesgericht hängig.

	Anzahl Verfügungen
ElCom	106
Hängig vor Bundesverwaltungsgericht	13
Sistiert vor Bundesverwaltungsgericht	2
Hängig vor Bundesgericht	4

Statistik Beschwerdeverfahren ElCom

Sitzungsstatistik

Die Mitglieder der ElCom beraten sich regelmässig an monatlich durchgeführten Plenarsitzungen. Dazu kommen die Sitzungen der vier verschiedenen Ausschüsse sowie Workshops und andere Sondersitzungen.

Im Berichtsjahr haben die ElCom-Mitglieder in unterschiedlicher Zusammensetzung an insgesamt 14 Ganztages- und 28 Halbtagesitzungen teilgenommen.

Veranstaltungen der ElCom

ElCom Forum 2011

Am 18. November fand an der Universität Fribourg das ElCom-Forum 2011 statt. Der Anlass wurde von der ElCom das zweite Mal organisiert und war dem Thema «Die Rolle der Schweiz im Europäischen Strommarkt» gewidmet. Das ElCom Forum 2011 war sehr international ausgerichtet. Die Schweiz ist dank ihrer geografischen Lage die Stromdrehscheibe Europas. Über zehn Prozent des europäischen Stroms fliesst durch die Schweiz. Nur dank intensiver Kooperation mit den benachbarten Ländern und der Übertragungsnetzbetreiber sind die grenzüberschreitenden Stromflüsse überhaupt möglich.

Rund 200 Branchenvertreter und weitere Interessierte haben am Forum 2011 teilgenommen. Unter anderem haben Bundesrätin Doris Leuthard sowie der Direktor der Agentur für die Kooperation der Energieregulierungsbehörden ACER, Alberto Pototschnig, referiert. Weitere interessante Beiträge wurden von Vertretern der europäischen Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E sowie der europäischen Vereinigung der Energiehändler EFET, des Lead-Regulators der Region Central West sowie von Swissgrid eingebracht.

Von Seiten der ElCom wurden die aktuellen Schwerpunkte und Herausforderungen präsentiert, insbesondere das Engpassmanagement und die Kooperation mit anderen Regulatoren. Die Abstimmung mit den ausländischen Regulierungsbehörden gehört denn auch zu den gesetzlichen Aufgaben der Kommission.

Das nächste ElCom-Forum wird am Freitag, 16. November 2012 im Kultur- und Kongresszentrum Thun stattfinden.

Informationsveranstaltungen für die Netzbetreiber

Das Fachsekretariat hat im Berichtsjahr an verschiedenen Standorten in drei Sprachregionen der Schweiz 13 Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die zentralen Themen waren die Erhebung der Kostenrechnung sowie aktuelle rechtliche Fragen. Insgesamt haben ungefähr 500 Personen an den Schulungen teilgenommen, vorwiegend Repräsentanten von kleinen und grossen Netzbetreibern. Für die Teilnehmer bildeten die Anlässe eine gute Gelegenheit, mit den Fachleuten der ElCom direkten Austausch zu pflegen.

Finanzen

Rechnung 2011

Der ElCom stand 2011 ein Budget von 6.401 Millionen Franken zur Verfügung. Effektiv ausgegeben wurden 5.965 Millionen Franken. Mit diesem Betrag wurden die Honorare und Spesen der Kommissionsmitglieder, die Löhne der 34 Mitarbeitenden des Fachsekretariates sowie der externe Beratungsaufwand gedeckt. Leistungen für Informatik, Logistik, HR, Controlling und Immobilien sind in diesem Betrag nicht eingerechnet. Diese wurden noch vom Bundesamt für Energie erbracht, dem das Fachsekretariat administrativ bis Ende 2011 angeschlossen war.

Den Ausgaben stehen Einnahmen in der Höhe von 2.844 Millionen Franken gegenüber, die sich aus der bei Swissgrid erhobenen Aufsichtsabgabe für die Zusammen-

arbeit der ElCom mit ausländischen Behörden (Art. 28 StromVG) sowie aus Gebühren, welche den Parteien im Rahmen von Verfügungen in Rechnung gestellt werden, zusammensetzen.

Budget 2012

Für das Jahr 2012 wurde ein Aufwand von 7.501 Millionen Franken budgetiert. Durch die administrative Angliederung an das Generalsekretariat des UVEK ab 1. Januar 2012 erhöht sich der Aufwand, weil neu sämtliche Kosten für die Kommission und das Fachsekretariat im Budget enthalten sind.

Auf der Einnahmenseite werden neben der Aufsichtsabgabe zusätzliche Erträge aus Verfahrensgebühren erwartet.

Publikationen

Alle Publikationen sind auf www.elcom.admin.ch abrufbar.

Verfügungen

21.12.2011	Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren aus dem Jahr 2010
15.12.2011	Auszahlung von Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren
15.12.2011	Elektrizitätstarife 2008 bis 2011
15.12.2011	Haftung für KEV- und SDL-Beiträge bei Debitorenverlusten
15.12.2011	Bescheid über die kostendeckende Einspeisevergütung vom 30. März 2011
17.11.2011	Widerruf KEV für eine Biogasanlage wegen fehlender Projektfortschrittmeldung / Beweislast im Verwaltungsverfahren
17.11.2011	La révocation du 18 mars 2011 de la rétribution à prix coûtant du courant injecté RPC (projet-RPC [...]) conformément à l'article 3h alinéa 4 OEné 2009
17.11.2011	Vergütung Netzverstärkung KVA
17.11.2011	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
20.10.2011	Mehrkosten Netznutzung
13.09.2011	Qualité de partie d'une association et d'une fédération / Extension de la procédure
13.09.2011	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
13.09.2011	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
13.09.2011	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
18.08.2011	Widerrufsbescheid vom 22. Oktober 2010 über positiven KEV-Bescheid gemäss Artikel 3h Absatz 4 Energieverordnung
18.08.2011	Prélèvement d'une taxe THT en 2008
18.08.2011	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
07.07.2011	Überprüfung der anrechenbaren Kosten des Netzes für das Geschäftsjahr 2008/09
07.07.2011	Transaktion Übertragungsnetz / Zuständigkeit der ElCom / Ausdehnung Verfahrensgegenstand
09.06.2011	Beurteilung des Bescheids über die Anmeldung zur KEV, Holzheizkraftwerk
09.06.2011	Erlass von vorsorglichen Massnahmen in Sachen Kosten und Tarife 2012 der Netzebene 1

09.06.2011	Vergütung Netzverstärkung Photovoltaikanlage
09.06.2011	Vergütung Netzverstärkung Windpark
12.05.2011	Rückerstattung aus zu hohen Akontozahlungen für allgemeine Systemdienstleistungen (SDL)
12.05.2011	Gesuch um Gewährung eines Ausfuhrrechts
12.05.2011	Remboursement des acomptes des services-système
12.05.2011	Widerrufsbescheid vom 2. Juni 2009 über den positiven KEV-Bescheid vom 20. Januar 2009 gemäss Artikel 3h Absatz 4 Energieverordnung (EnV; SR 730.01)
12.05.2011	Vergütung Netzverstärkung
14.04.2011	Genehmigung SDL-Kosten 2009
17.03.2011	Domanda di riesame tariffa delle centrali elettriche
17.03.2011	Teilweise Wiedererwägung der Verfügung vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung Übertragungsnetz (1)
17.03.2011	Teilweise Wiedererwägung der Verfügung vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung Übertragungsnetz (2)
17.03.2011	Einreichung der Kostenrechnung Tarife 2011 sowie der Elektrizitätstarife 2011
17.03.2011	Zuordnung zu einer Netzebene
17.02.2011	Reconsidération du tarif des centrales électriques
17.02.2011	Vergütung Netzverstärkung
13.01.2011	Netznutzungskosten und Kosten für Systemdienstleistungen
13.01.2011	Wiedererwägung Kraftwerkstarif

Weisungen

09.12.2011	4/2011	Pflicht der Netzbetreiber zur Erfassung und Einreichung der Daten über die Versorgungsqualität im Jahr 2012
09.06.2011	3/2011	Jahresrechnung Netz
12.05.2011	2/2011	Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung
17.03.2011	1/2011	Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte

Mitteilungen

08.07.2011	Anfrage betreffend Kostentragung für Glasfasern für Smart Metering / Smart Grid
12.05.2011	Messkosten und Zugriff auf Messdaten
14.04.2011	Tarife für Zweitwohnungen
17.02.2011	Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
13.01.2011	Rückerstattung der Kosten für die Systemdienstleistungen aufgrund der Aufhebung des Kraftwerkstarifs

Newsletter

02.11.2011	Newsletter 07/2011
22.08.2011	Newsletter 06/2011
17.06.2011	Newsletter 05/2011
31.05.2011	Newsletter 04/2011
17.03.2011	Newsletter 03/2011
17.02.2011	Newsletter 02/2011
24.01.2011	Newsletter 01/2011

Medienmitteilungen

06.09.2011	Strompreise 2012: Im Durchschnitt sinken die Tarife für Haushalte um rund 2 Prozent, für Gewerbebetriebe um rund 1 Prozent
16.06.2011	Die ElCom senkt die Tarife des Übertragungsnetzes für 2012 vorsorglich ab



Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern

Tel. +41 31 322 58 33, Fax +41 31 322 02 22

info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch